

der Werkleiter des zuständigen Leitbetriebes des volkseigenen Altstoffhandels,

ein Vertreter des Bezirksvorstandes des FDGB,

ein Vertreter des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

der Bezirksaltstoffbeauftragte eines in dem Bezirk gelegenen Betriebes.

(4) Die Bezirksprämienkommission kann zweckentsprechend erweitert werden.

(5) Die Bezirksprämienkommission unterbreitet dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates bzw. seinem Stellvertreter einmal in jedem Kalendervierteljahr ihre Vorschläge über die Gewährung von Prämien.

(6) Neben den Geldbeträgen sind den Prämienempfängern Urkunden oder Begleitschreiben, die vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sind, durch den Vorsitzenden der Plankommission des zuständigen Rates des Kreises auszuhandigen. Die Auszeichnungen sind in den Betrieben, den Haus- und Hofgemeinschaften oder bei sonstigen Versammlungen vorzunehmen und öffentlich bekanntzugeben mit dem Ziel, die Sammlung und Erfassung nichtmetallischer Altstoffe zu popularisieren und weitere Kreise der Bevölkerung dafür zu gewinnen.

(7) Die Prämien sollen in der Regel für ein Sammlerkollektiv 300 DM und für eine Einzelperson 200 DM je Auszeichnung nicht übersteigen. Bei der Festlegung der Höhe der Prämie soll der volkswirtschaftliche Nutzen der erfaßten Altstoffe berücksichtigt werden.

§ 5

Ist die Mehrheit der Mitglieder einer Bezirksprämienkommission mit einer Entscheidung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes nicht einverstanden, entscheidet über einen entsprechenden Antrag der Bezirksprämienkommission der Vorsitzende des Wirtschaftsrates.

§ 6

Mittel für Prämierungen im Jahre 1959 werden den Räten der Bezirke durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven zur Verfügung gestellt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Dezember 1955 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen Altstoffen — Prämienordnung — (GBl. I S. 987) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 3* über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Rücklauf und Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser —

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBl. I S. 153) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte sowie nach Anhören des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser aller Art ab 100 ccm Inhalt werden ständig aufgekauft und der Wiederverwendung zugeführt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um

1. Wein-, Sekt- und Spirituosenflaschen,
2. Kronenkorkflaschen,
3. Import- und Firmenspezialflaschen.,
4. Kaffeesahneflaschen,
5. **Taschenflaschen,**
6. Doppelringflaschen,
7. Einheitsverpackungsflaschen (EHV-Flaschen),
8. Ölflaschen,
9. Weithals- und Industriekonservengläser,
10. Marmeladen- und Honiggläser,
11. Import- und Firmenspezialgläser,
12. Mayonnaisegläser.

Ausgenommen hiervon sind Getränkeflaschen und Gläser, für die in der Regel ein Pfandbetrag erhoben wird.

(2) Gekauft werden nur gesäuberte, unbeschädigte Getränkeflaschen und Gläser. Durch technische Öle, Farben, Pharmazeutika oder auf andere Weise verunreinigte Flaschen und Gläser werden vom Lebensmitteleinzelhandel und vom Altstoffhandel nicht angenommen.

§ 2

(1) Neben dem Altstoffhandel ist auch der hierfür in Betracht kommende Lebensmitteleinzelhandel verpflichtet, gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser anzunehmen und für diese die gesetzlich vorgeschriebenen Preise zu zahlen.

(2) Die Räte der Städte bzw. Stadtbezirke und Gemeinden können Verkaufsstellen gemäß Abs. 1, denen die räumlichen Voraussetzungen hierfür fehlen, von der Ankaufspflicht befreien. In jeder Gemeinde muß jedoch mindestens eine Annahmestelle bestehen, deren Aufsuchen der Bevölkerung zugemutet werden kann.

(3) Diejenigen Verkaufsstellen, die von der Ankaufspflicht befreit sind, haben ein Hinweisschild mit der Anschrift der nächsten Annahmestelle gut sichtbar anzubringen.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 155)